



Herzlich Willkommen

zur Informationsveranstaltung

Asylwesen BL

Abrechnung und Subsidiarität



Subsidiarität § 5 SHG (SGS 850)

¹ Unterstützungen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.

Die Sozialhilfebehörde klärt also ab, ob

- Eigenmittel (Erwerbseinkommen, Vermögen etc.) vorhanden und / oder andere Kostenträger leistungspflichtig sind (ALV, IV, Unfall- oder Krankentaggeldversicherung, etc.)

Eine Zuweisung oder eine Wohnbewilligung für vorläufig Aufgenommene des KSA **gilt nicht** als Nachweis der Bedürftigkeit.



§ 5 SHG gilt auch im Asylbereich

Subsidiarität bedeutet aber auch:

Es ist für jeden Fall die kostengünstigste Variante für die bestmögliche Lösung anzuwenden.

Betreuung, Unterkunft und Unterstützung § 3 kAV (SGS 850.19)

- ² Sie (die Gemeinden) unterstützen bedürftige Personen gemäss § 1 nach Massgabe dieser Verordnung.
- ³ Sie melden dem Kanton innert zwei Wochen jede Gewährung, Änderung oder Beendigung einer Unterstützung.

Für die Verfügung einer Unterstützung steht den Gemeinden im Handbuch Asyl im Internet ein vereinfachtes automatisiertes Formular zur Verfügung. Es trägt den Anforderungen der kAV Rechnung.

<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/asyl/handb08/rekapitulationsblatt.xls>



Asylwesen Basel-Landschaft – Abrechnung und Subsidiarität

Schulungsveranstaltung vom 15. Oktober 2009



Sozialhilfebehörde

Verfügung
Unterstützung gemäss kantonaler Asylverordnung (kAV)

Unterstützung ab:
Gültig ab:
Datum:

Name 1: Geburtsdatum:
Name 2:
N-Nr.:

Adresse:

Kinder	Geburtsdatum	Kinder	Geburtsdatum

Materielle Grundsicherung
Massgebliche Haushaltsgrösse: Anzahl Unterstützte: 1

Zutreffendes ankreuzen GB ohne Haushalt gem. § 10 SHV

<input checked="" type="checkbox"/>	Grundbedarf	§ 8 kAV	<input type="text"/>	Fr. 8.00 /Tag	<input type="text"/>	578.00
<input type="checkbox"/>		§ 9 kAV				
<input type="checkbox"/>		§ 10 kAV				

Herabsetzung Grundbedarf gem. separater Verfügung %

<input checked="" type="checkbox"/>	Miete	<input type="text"/>	400.00	697.00
<input checked="" type="checkbox"/>	Nebenkosten	<input type="text"/>	297.00	
<input type="checkbox"/>	KVG Prämien	<input type="text"/>		
<input type="checkbox"/>	Selbstbehalte, Franchisen (nach Aufwand)	<input type="text"/>		

ankreuzen, wenn Gemeinde oder Dritte die Rechnungen bezahlen.

Medizinische Versorgung ausserhalb KVG

<input type="checkbox"/>	Zahnbehandlungen	<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/>	Leistungskatalog IV	<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/>	Unerlässlich, medizinisch indiziert	<input type="text"/>	

Zusätzlicher Betrag Eingliederung
Freie Einkünfte Basis-Betrag

Unterstützungsbedarf					1'275.00
-----------------------------	--	--	--	--	-----------------

Einnahmen (ankreuzen wenn abgetreten)				FamZ Nicht-erwerbstätige	Vers.-leistungen	Alimente	PV
Person	Arbeit	Pensum (%)					

Abzüge

Abgetretene Einnahmen					Einnahmen/Abzüge Netto / Unterstützung *	1'275.00
------------------------------	--	--	--	--	---	-----------------

Direktzahlungen an Dritte **697.00** *** Minusbetrag = Einnahmenüberschuss**

- ///: Entscheid
- Muster Asylbewerber wird ab 01.11.2009 eine monatliche Unterstützung von Fr. 1'275.00 gewährt.
 - Der/die Unterstützte/n wird/werden verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung der Unterstützungshöhe zur Folge haben könnten, unverzüglich dem Sozialdienst oder der Sozialhilfebehörde mitzuteilen. Im Widerhandlungsfalle gelten zuviel ausgerichtete Unterstützungen als unrechtmässig bezogen und sind zurückzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der oben erwähnten Sozialhilfebehörde Einsprache erhoben werden. In der Einsprache sind die Begehren deutlich anzugeben und zu begründen, sowie sachdienliche Unterlagen beizulegen. Eine Kopie dieser Verfügung ist ebenfalls beizulegen.

Asylwesen Basel-Landschaft – Abrechnung und Subsidiarität

Schulungsveranstaltung vom 15. Oktober 2009



Sozialhilfebehörde

Auszahlung der Unterstützungsleistungen gemäss Verfügung vom: 13.10.2009

N-Nummer

	Teilzahlung Grundbedarf		Person	Dritte	Bedarf
	von	bis und mit			
Folgezahlung Grundbedarf					
Grundbedarf Fr. 578.00	01.11.09	10.11.09	192.65		192.65
Miete				400.00	400.00
Nebenkosten				297.00	297.00
KVG-Prämien					
Zusätzlich bezahlt am:					
Selbstbehalte, Franchisen					
Zahnbehandlungen					
Leistungskatalog IV					
Unerlässlich, medizinisch indiziert					
Zusätzlicher Betrag Eingliederung					
Freie Einkünfte					
Abzüge	Betrag		192.65	697.00	889.65
Anrechenbare Einnahmen					
An SHB überwiesen					
Netto Unterstützung					889.65

	Klient	
	Gutschrift	Belastung
Unterstützungsbedarf	889.65	
Abzüge		
Zahlungen an Dritte		697.00
Abgetretene Einnahmen		
Anrechenbare Einnahmen (erhaltene)		
Quellensteuer		
Essensgeld		
Bewilligungen		
Verbandsbeiträge		
Schuldentilgung		
Pfändungen		
Andere		
	889.65	697.00
Auszahlung an Klient/Klientin		192.65
	889.65	889.65

Betrag:
 Bar erhalten:

Unterschrift Ort, Datum

Überweisung auf Konto:

Unterschrift Ort, Datum

Programme § 4 kAV

Die Gemeinden **bieten** Personen gemäss § 1 Buchstabe b zur Teilnahme an Programmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung sowie der Deutschkenntnisse **auf**.

Personen gemäss § 1 Bst. b = vorläufig Aufgenommene (Ausweis F)

Es besteht für unterstützte vorläufig Aufgenommene somit eine **Pflicht zur Teilnahme** an Programmen gemäss kAV § 4.

Es besteht für die Gemeinden somit eine **Pflicht**, unterstützte vorläufig Aufgenommene zu Programmen gemäss § 4 **aufzubieten**.



Programme § 4 kAV

Ziel: Integration in den Arbeitsmarkt.

Die Personen sind in der Lage, eine zumutbare Arbeitsstelle zu finden.

Verringerung des Bedarfs an Leistungen der Sozialhilfe oder die vollständige Ablösung von der Sozialhilfe.



Programme § 4 kAV

Keine vorgängige Kostengutsprache des KSA erforderlich.

Teilnahme berechtigt zu zusätzlichem Beitrag von Fr. 250.--/mt bei 100% Beschäftigung.

Elternbeiträge für allfällige Kinderbetreuung während Programm gelten als Programmkosten.

U-Abo im Grundbedarf enthalten. Keine separate Vergütung.



Programme § 4 kAV

Deutschkurse

**Ziel: Integration in den Arbeitsmarkt und in das gesellschaftliche
Umfeld**

Die Personen können sich in ihrem gesellschaftlichen Umfeld verständigen
und eine Arbeit finden.



Programme § 4 kAV

Keine vorgängige Kostengutsprache des KSA erforderlich.

Elternbeiträge für allfällige Kinderbetreuung während Programm gelten als Programmkosten.

U-Abo im Grundbedarf enthalten. Keine separate Vergütung.

Empfehlung KSA

Veränderung des Sprachniveaus soll überprüfbar sein (Bericht).

Niveau B1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen" geeignet für die Zielerreichung.

<http://www.goethe.de/cgi-bin/print-url.pl?url=http://www.goethe.de/lhr/prj/prd/upd/deindex.htm>



Freie Einkünfte § 7 kAV

Der Anteil richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad.

Die **Sozialhilfebehörde** klärt das Arbeitspensum für die Berechnung der freien Einkünfte in den Folgemonaten ab.

Erwähnt der erste Lohnbeleg kein Arbeitspensum, empfiehlt das KSA als Basis für ein 100%-Pensum:

ca. 180 Arbeitsstunden oder
ca. Fr. 3'000.– Monatslohn brutto.

Im Idealfall erfolgt die Abklärung bereits, wenn der Arbeitsvertrag vorliegt.



Zahnbehandlungen / Kostenvoranschlag §§ 14, 15 kAV

Bis und mit Fr. 300.--: KSA vergütet ohne Kostengutsprache.

- Voraussetzung:
Behandlungsstandard gemäss Weisung Handbuch Asyl.

Die **Sozialhilfebehörde** stellt Einhaltung des Standards sicher.



Zahnbehandlungen / Kostenvoranschlag §§ 14, 15 kAV

Über Fr. 300.--: Das KSA vergütet aufgrund erteilter **Kostengutsprache**.

Voraussetzungen:

- Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist die Person bedürftig.
- Behandlung stimmt mit Gutsprache überein.
- Allfällige Abweichungen gegenüber Gutsprache sind plausibel begründet.

Die **Sozialhilfebehörde** überprüft die Übereinstimmung der Zahnarztrechnung mit der Gutsprache und besorgt nötigenfalls eine Begründung für die Abweichung.



Zahnbehandlungen / Kostenvoranschlag §§ 14, 15 kAV

Die Vergütung **aller** Zahnbehandlungskosten an die Gemeinden erfolgt **immer** mit der Quartalsabrechnung.

Es werden nur belegte Kosten vergütet

Eingliederung		Medizinische Versorgung (netto)				
Programme und Kurse		KVG EV		Prämien- gutschr.	Nicht KVG-Leistungen	
VA § 4 kAV	VA7+ §4kAV	Prämien	Kobe		Zahnmed. § 14 kAV	KSA bew. § 12 kAV

Quartalsabrechnung §§ 18, 19 kAV

KSA erstellt innert 10 Tagen nach Quartalsende die Abrechnungslisten für die Gemeinden. Der Versand erfolgt elektronisch. Die Listen enthalten die Personen, die im Abrechnungsquartal der Gemeinde zugewiesen waren.

Die Gemeinden ergänzen die Listen mit den nötigen Angaben zur Unterstützung.

Sie schicken die ergänzten Listen

- elektronisch **und**
- auf Papier, unterzeichnet und mit den nötigen Belegen versehen

ans KSA zur Prüfung und Bezahlung.



Asylwesen Basel-Landschaft – Abrechnung und Subsidiarität

Schulungsveranstaltung vom 15. Oktober 2009

Unterstützung, Eingliederung und medizinische Versorgung von Personen der kantonalen Asylverordnung

Pauschalen und übrige Leistungen:

Abrechnungtotal:

Gemeinde:

Quartal:

Unterstützungscodes: 1 = Unterstützung, leer = keine Unterstützung

Es werden nur belegte Kosten vergütet

Personalien			Lebensunterhalt					Eingliederung		Medizinische Versorgung (netto)					Kontrolle Tage Abrechnung			
N-Nr.	Pers-Nr.	Name Vorname	U-code	Arb.Bew.	Nothilfe	Pauschalen brutto		Einnahmen (Belege beifügen)	Freie Einkünfte Code	FamZ. nicht Er- werbstätig	Programme und Kurse		KVG EV			Prämien- gutschr.	Nicht KVG-Leistungen	
						Beginn	Ende				VA	VA7+	Prämien	Kobe			Zahnmed.	KSA bew.
						§ 18 kAV		§ 4 kAV	§4kAV			§ 14 kAV	§ 12 kAV					
123'456	12'345'678	Erwachsene P 1			1													
	12'345'679	Erwachsene P 2																
	12'345'680	Kind																
123'457	13'123'456	Erwachsene P3				04.07.09	16.08.09											
		Vergütung Stopp			90	16.08.09												

[Erläuterungen Abrechnung](#)

Datum und Unterschrift



Asylwesen Basel-Landschaft – Abrechnung und Subsidiarität

Schulungsveranstaltung vom 15. Oktober 2009

Unterstützung, Eingliederung und medizinische Versorgung von Personen der kantonalen Asylverordnung

Pauschalen und übrige Leistungen

Gemeinde
 Quartal

Abrechnungstotal:

Unterstützungscodes: 1 = Unterstützung, leer = keine Unterstützung
Personalien

Es werden nur belegte Kosten vergütet

N-Nr.	Pers-Nr.	Name Vorname	Lebensunterhalt			Einnahmen (Belege beifügen)	Freie Einkünfte	FamZ. nicht Er- werbstätig	Eingliederung		Medizinische Versorgung (netto)		Nicht KVG-Leistungen		Kontrolle Tage Abrechnung
			U-code	Arb.Bew.	Nothilfe				Programme und Kurse VA \$ 4 KAV	VA7+ \$4KAV	Prämien- gutschr.	Kobe	Zahmed. \$ 14 KAV	KSA bew. \$ 12 KAV	
123'456	12'345'678	Erwachsene P 1													
	12'345'679	Erwachsene P 2													
	12'345'680	Kind													
123'457	13'123'456	Erwachsene P3			04.07.09										
		Vergütung Stopp			16.08.09										

[Erläuterungen Abrechnung](#)

 Datum und Unterschrift

N-Nr.	Pers-Nr.	Name Vorname	U-code	Arb.Bew.	Nothilfe	Pauschalen brutto	
						Beginn	Ende
						§ 18 KAV	
123'456	12'345'678	Erwachsene P 1		1			
	12'345'679	Erwachsene P 2					
	12'345'680	Kind					
123'457	13'123'456	Erwachsene P3				04.07.09	16.08.09
		Vergütung Stopp			90	16.08.09	

Asylwesen Basel-Landschaft – Abrechnung und Subsidiarität

Schulungsveranstaltung vom 15. Oktober 2009



Unterstützung, Eingliederung und medizinische Versorgung von Personen der kantonalen Asylverordnung

Gemeinde
 Quartal

Pauschalen und übrige Leistungen
 Abrechnungstotal:

Unterstützungscode: 1 = Unterstützung, leer = keine Unterstützung
 Lebensunterhalt

Es werden nur belegte Kosten vergütet
 Eingliederung Medizinische Versorgung (netto)

N-Nr.	Pers-Nr.	Name Vorname	Ucode	Anf.Bem.	Hilfsh.	Pauschalen brutto		Einnahmen (Belege beifügen)	Code	Freie Einkünfte	FamZ. nicht Er- werbstätig	Eingliederung		Medizinische Versorgung (netto)			Kontrolle Tage Abrechnung	
						Beginn § 18 KAV	Ende					Programme und Kurse VA § 4 KAV	VA7+ §4KAV	Prämien	Kobe	Prämien- gutschr.		Nicht KVG-Leistungen Zahnmed. § 14 KAV
123456	12345678	Erwachsene P 1																
123457	12345679	Erwachsene P 2			1													
123458	12345680	Kind																
123457	13*123456	Erwachsene P3				04.07.09	16.08.09											
123457	13*123456	Vergütung Stopp				90	16.08.09											

[Erläuterungen Abrechnung](#)

Es werden nur belegte Kosten vergütet						
Eingliederung		Medizinische Versorgung (netto)				
Programme und Kurse	KVG EV	Prämien- gutschr.	Nicht KVG-Leistungen			
			Prämien	Kobe	Zahnmed. § 14 KAV	KSA bew. § 12 KAV
VA § 4 KAV	VA7+ §4kAV					



Ausblick 2010

Berechnung des anrechenbaren Einkommens: Ab 1. Januar 2010 ist die Sonderangabe (10%-Abzug durch den Arbeitgeber) nicht aufzurechnen.

Erhöhung der KVG-Prämien → Verfügungen anpassen

Erhebung Sozialhilfestatistik im Asylbereich per Monat Juni



Ihre Fragen



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**